

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt. 1832-1917 1840

12 (17.9.1840)

Protocoll der

Central-Commission für die Rheinschifffahrt.

In Gegenwart der nachbenannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden, des Herrn von Kettner

" Baiern, " " von Nau, Praesident.

" Frankreich, " " Engelhardt,

" Hessen, " " Verdier,

" Nassau, des Freiherrn von Kriewlein,

" Niederlande, des Herrn Ruhr,

" Preussen, " " Westphal.

Mainz, den 17^{ten} September 1840.

§. I.

Rheinvermessung.

Nach Wiedervorlage des Protocolls N^o XVII der vorjährigen July-Session, so wie der vom Ober-Inspector in Völlziehung des ihm am Schlusse jenes Protocolls ertheilten Auftrages, an sämmtliche Bevollmächtigte unter dem 17^{ten} July d. J. gemachten Mittheilung erklärten:

Baden: Die neue Vermessung hat in Bezug auf einige Strecken des Oberrheins ein Resultat geliefert, das von den bisherigen Annahmen nicht unbedeutend abweicht.

Aus diesem Grunde und da auch das Gutachten der Königlich Preussischen Oberbau-Deputation in Berlin vom 29^{ten} April d. J. Zweifel über die zuverlässige Bestimmung der Stromlängen auf der Badisch-Französischen Gränze zulässt, wünscht die Großherzogliche Regierung die Ergebnisse der Vermessung gleichfalls noch einer nachheren technischen Prüfung zu unterziehen, und hat den

Unterschrifteten

Unterzeichneten beauftragt zu diesem Zwecke die Mittheilung der Arbeit des Vermessungs-Commissairs an die Großherzogliche Ober-Direction des Wassers- und Straßenbaues zu Karlsruhe zu veranlassen.

Bayern: Wegen gemeinschaftlicher Rhein-Strecke zwischen Bayern und Baden muss der Unterzeichnete vorerst noch die Badischen Prüfungen erwarten, um seine Erklärung abgeben zu können.

Frankreich: hat für sich keine Einwendungen gegen das Vermessungs-Resultat.

Hessen: würde keinen Anstand nehmen über die definitive Festsetzung des Rheinnoll-Tarifs nach den Ergebnissen der bewerkstelligten Vermessung und respective vorliegenden Berechnung sich erledigend auszusprechen, wenn von Seiten keines andern Rhein-Ufer-Staats und namentlich Badens, hierbei nicht noch Bedenken obzuwalten schienen und daher den Wunsch rechtfertigen, vor allen Dingen zu erfahren: ob und welche Anstände etwa gegen die erwähnte Vermessung und Berechnung anderseits erhoben werden moechten.

Was übrigens der Ober-Inspector Kiffer 5 seines, den Tabellen beigefügten Pro-Memorias hinsichtlich des besonderen Tarifs für die von Mainz in den Main gehenden Schiffs-Ladungen, erwähnt, kann gemäss §. 3. 1. des der Rheinschiff-fahrts-Convention beigefügten Central-Commissions-Protocolls N^o 52.1 dann erst zur Verhandlung und respective zum Austrage kommen, wenn die Mainschiff-fahrts-Regulierung beendet sein, und definitive Resultate in Bezug auf den Main-Noll-Tarif und der Main-Noll-Geb-Staette geliefert haben wird.

Nassau: wird seine Erklärung abgeben, wenn bestimmte Erklärungen der ihm vorangehenden Staaten erfolgt

erfolgt seyn werden,

Niederlande: hat gegen das Resultat der Vermessung nichts einzuwenden.

Preussen: Weit entfernt das Recht bestreiten zu wollen, welches jedem Osterstaate zusteht, die Operation des gemeinschaftlichen Vermessungs-Commissairs einer besondern Prüfung zu unterziehen, erlaubt sich der Preussische Bevollmächtigte, als der für diese Angelegenheit bestellte Referent, den Wunsch auszusprechen: dass die jetzt von der Großherzoglich Badischen Regierung beabsichtigte Revision ohne Verzug bewirkt und das Ergebniss ihm mitgetheilt werde, damit er nöthigenfalls die Erklärung des gemeinschaftlichen Vermessungs-Commissairs und der technischen Ober-Behörde zu Berlin einholen, und darüber in weitere Communication mit seinen Collegen in der Zwischenzeit und bis zur nächsten Session treten könne. Das Charten-Material würde, nach gemachtem Gebrauche Großherzoglich-Badischer Seits, an den Ober-Inspector der Rheinschiffahrt zurückzusenden seyn, von wo es dann der Preussische Commissarius eintreten, den Falls evociren könnte.

Da man sich in dem Protocolle N^o VI. Novem-ber 1836 die Nachweisung nur für den Fall vorbe-halten hat, dass sich ein zu auffallender Unter-schied zwischen den Resultaten der Commissari-schen Vermessung und der bekannten Länge des Rheins ergeben werde, so darf man annehmen, dass die Großherzoglich Badischer Seits vorzuneh-mende Revision sich auch nur hierauf richten werde.

In den früheren Protocollen namentlich N^o XXVII

July

July 1834 ist gerade über das Verfahren bey Ver-
messung der Badisch Franzoesischen Rhein-
Strecke ausführlich verhandelt, und es ist damals
ein Project, wie auf den schwierigsten Stellen die Mit-
tellinie des Stroms zu finden sey, Preussischer
Seits mitgetheilt worden, gegen dessen Zweckmaessig-
keit die betheiligten Uferstaaten nichts erinnern haben.

Da übrigens die Charten, nach welchen der
Bau-Inspector Roessler operirt hat, auch bey
den Nachweisen nothwendig beizubehalten seyn
werden, und gemeinschaftlich von Baden und
Frankreich aufgenommen sind, so erlaubt man
sich die Erwägung anheim zu geben, ob es nicht
noethig seyn moegte, die Nachrevision unter Rück-
sprache mit der Königlich Franzoesischen Be-
hoerde zu bewirken.

Für Preussen nimmt der Bevollmaechtigte das
Resultat der Vermessung als richtig an.

Baden: Der Bevollmaechtigte wird dem, wegen Be-
schleunigung der Nachrevision, von seinem König-
lich Preussischen Collegen geausserten Verlangen
gerne entsprechen, und eben so für die gewünschte als
baldige Mittheilung des Resultats Sorge tragen.

Ueber die Grenzen innerhalb welcher seine Be-
regierung von dem ihr schon an und für sich zustehen-
den und in den früheren Protocollen vorbehaltenen
Rechte der Revision Gebrauch zu machen gedenkt,
ist derselbe nicht in dem Falle sich nacker aeussern
zu können.

Frankreich: Der Königlich Franzoesische Bevollmaechtigte
hat die Ehre auf die Schluss Erklärung seines Preus-
sischen Collegen zu erwiedern: dass er sein Gouvernement
an einem Schritte nicht Theilnehmen lassen kann, welcher
Krieg an Tag legt, die er sich nicht aneignen zu können
erklärt hat, weil er das Resultat der Vermessung bereits
anerkannt hat.

Beschluss.

Beschluss.

Der Ober-Inspector wird ermächtigt, dem Verlangen des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten zu Folge, die Arbeit des Vermessungs-Commissairs der Großherzoglichen Ober-Direction des Wasser und Strassenbaues zu Karlsruhe mitzutheilen.

§. II.

Mit Bezug auf das Protocoll N^o VI der Novem-ber Session 1836, und nach nunmehr beendigtem Vermessungs-Geschäfte wird der Ober-Inspector ermächtigt, an den gemeinschaftlichen Vermessungs-Commissair die demselben zukommende Zahlungen zu bewirken, und darüber in der nachstjährigen Session Rechnung zu legen.

§. III.

Frankreich } Gelegenheitlich der Schlussbemerkung des Groß-
Niederlande } herzoglich Hessischen Commissairs in dem §. I gegen
Preussen. } waertigen Protocolls, haben die Bevollmächtigten
von Frankreich, der Niederlande und Preussen
geglaubt darauf folgendes erwidern zu Sollen:

Der Artikel 23 der Uebereinkunft von 1831 schreibt in Betreff der Fahrzeuge, welche den Rhein verlassen um in einem seiner Nebenflüsse einzulaufen, vor:

„dass in diesem Falle sich die Verpflichtung
„zur Zahlung des Kolles nach dem Verhält-
„nisse der Flussstrecke richte, die der Schiffer
„von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung
„des Nebenflusses zurücklegen
„will.“

Da der

Da der Vollzug dieser Verfügung, insofern sie den Main und das Erhebungs-Amt zu Mainz angeht, von der Schifffahrts-Regulierung dieses Nebenflusses abhängig gemacht worden ist, so hat die Central-Commission zur unmittelbaren Vollziehung des fraglichen Artikels nicht schreiten können, so zwar dass das Erhebungs-Amt zu Mainz ermächtigt worden ist, von den Ladungen welche von Mainz nach dem Main geführt werden, für die kurze Strecke von $\frac{1}{2}$ Stunde, den unverhältnissmässigen Rheinkoll von $13\frac{1}{2}$ Centimen per 50 Kilogrammen zu erheben.

Es darf aber hierbei nicht ausser Acht gelassen werden, dass die in dieser Beziehung, Namens des Grossherzogthums Hessen gemachten Vorbehalte, nur auf die vorläufige und formliche Zusicherung von der Central-Commission angenommen worden sind, dass die Regulierung der Main-Schifffahrts-Angelegenheiten unverzüglich stattfinden, und von Seiten der Uferstaaten dieses Flusses nichts verabsäumt werden würde, um das Vertrauen zu rechtfertigen, welches die Central-Commission in deren guten Willen sowohl, als auch in die Beharrlichkeit ihrer Bestrebungen gesetzt hatte.

In Folge dieser Zusicherung geschah es auch, dass die Nebenflüsse des Rheins unmittelbar zum Genuss der Vortheile der freien Rheinschifffahrt und des Reglements so wie auch zu den Vortheilen der Reciprocität zugelassen worden sind, welche auf dem Rheine ausgeübt wird, zur Zeit aber auf dem Main noch nicht besteht.

Beinahe 10 Jahre sind jedoch nun schon verflossen, ohne dass in dieser für die Schifffahrts-Beziehungen zwischen Rhein und Main, insbesondere

insbesondere aber für das Handeltreibende
Publikum lästigen Lage irgend eine Ten-
derung erfolgt waere.

Die Unterzeichneten sind daher in Betracht
dieser Lage der Sache, und da es sich im
gegenwaertigen Augenblick darum handelt,
den Rheinoctroi-Tarif nach Maassgabe der
erfolgten Vermessung dieses Flusses zu reguliren,
der Ansicht: dass die Central-Commission sich
durch ihr Stillschweigen an der moralischen
Verantwortlichkeit nicht betheiligen dürfe,
welche die Nicht-Vollziehung der, dem Han-
del und der Schifffahrt gegenüber, übernom-
menen Verbindlichkeiten zur Folge habe, und
es mithin Pflicht derselben sey, die betreffenden
Regierungen zu veranlassen, ernstlich zu erwae-
gen, wie sehr es darauf ankomme, diesen
eben so dringenden als begründeten Beschwer-
den entweder durch baldige Erlassung des so
lange erwarteten Reglements, oder durch einst-
weilige Reduction des gegenwaertigen proviso-
rischen Tarifsatzes von $13\frac{1}{2}$ Centimes, auf die
vertragsmaessige Hoche, oder aber durch die
Ausführung solcher Maassregeln ein Ziel zu
setzen, welche die ausserordentliche Lage erfor-
derlich machen würde, im Falle die eine oder
die andere der beiden so eben erwähnten Alter-
nativen sich nicht bald verwirklichen sollte.

31
Bayern:

Der Unterzeichnete, dem der Gang der
Unterhandlungen bei der Mainschifffahrts-
Commission unbekannt ist, erlaubt sich einst-
weilen unter Vorbehalt nachheren Instruction
aus den Jahres-Berichten der Central-Com-
mission nachzuweisen, dass die Bayerische
Regierung

1. mehrere

- 1, mehrere hundert tausend Gulden jährlich auf Verbesserung des Mainbettes verwendet, dass sie
- 2, den Bau des Ludwigs-Canals mit aller Kraft beschleunigt, der nicht nur nie prosperiren kann, ohne dass die Mainschiffahrts-Angelegenheiten nach der Absicht der Wiener Congress-Beschlüsse, geordnet sind, dass sie
- 3, auf ihrer Mainstrecke alle Hoelle provisorisch erlassen hat, um die Schifffahrt über diesen Fluss gegen die Concurrenz des Neckars möglichst zu halten, dessen Hoelle auf das Minimum bereits von den betheiligten Uferstaaten herabgesetzt wurde.

Bei solcher Bewandniss darf wohl mit Sicherheit der Schluss als richtig anerkannt werden, dass von Seiten Baierns die Emanation eines den Absichten der Wiener Congress-Beschlüsse entsprechendes Mainschiffahrts-Reglement nicht zurück gehalten, sondern nur gefordert werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen schliesst sich der Unterzeichnete dem Zwecke des Antrags an.

Hessen: Der Unterzeichnete bezieht sich aus Anlass der Insertion von Frankreich, Nederland Preussen & Baiern auf die früheren Grossherzoglich Hessischen Erklärungen über die fragliche Rheinzoll-Erhebung und die bei Unterzeichnung des Vertrags von 1831 ausdrücklich hiersieits gemachten Vorbehalte §. 3 Nummer 1. des 521. Protocolls vom 16^{ten} Juni 1831, indem er zugleich alle Zuständigkeiten seiner Regierung gegen das jenseitige Anführen noch besonders verwahrt.

Die

Die Großherzoglich Hessische Regierung
hat es an Bereitwilligkeit zur Regulierung
der Mainschiffahrt mitzuwirken, nicht erman-
-eln lassen, deren Beendigung aber nicht von
ihr allein abhaengt; Sie wird übrigens auch
künftig sich angelegen seyn lassen zu Erreich-
-ung diesses Zweckes nach Kräften mitzuwirken
und nach dessen Erzielung einer nachheren
Verhandlung über den zur Sprache gebrachten
Gegenstand; sich, schon vorherin erklärtermas-
-sen, nicht entziehen.

/:Gex:/ von Kettner,
von Nau,
Engelhardt,
Verdier,
von Kwierlein,
Ruhr,
Westphal.

Für gleichlautende Ausfertigung.
Der Präsident der Central Commission.